

Anlagestiftung Swiss Life

Inhalt

Statuten	Seiten 4 – 7
Art. 1 Name und Stifterin	4
Art. 2 Sitz	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Anleger	4
Art. 5 Stammvermögen	4
Art. 6 Anlagevermögen	4
Art. 7 Vermögensbindung und Haftung	4
Art. 8 Organe	4
Art. 9 Anlegerversammlung	5
Art. 10 Stiftungsrat	5
Art. 11 Revisionsstelle	6
Art. 12 Stiftungsreglement	7
Art. 13 Änderung der Statuten	7
Art. 14 Fusion	7
Art. 15 Aufhebung und Liquidation	7
Art. 16 Aufsicht	7
Art. 17 Vorbehalt übergeordneten Rechts	7
Stiftungsreglement	Seiten 8 – 18
Art. 1 Anleger	8
Art. 2 Stammvermögen und Anlagevermögen	8
Art. 3 Aufteilung des Anlagevermögens in Ansprüche	9
Art. 4 Inhalt der Ansprüche	9
Art. 5 Bewertungsvorschriften im Allgemeinen	9
Art. 6 Ergänzende Bewertungsvorschriften für Immobilien-Anlagegruppen mit Direktbesitz	10
Art. 7 Immobilienschätzung	10
Art. 8 Ausgabe von Ansprüchen	11
Art. 9 Rücknahme von Ansprüchen	12
Art. 10 Ausschüttung und Thesaurierung	14
Art. 11 Anlegerversammlung	14
Art. 12 Stiftungsrat	15
Art. 13 Kommissionen	16
Art. 14 Geschäftsführung	16
Art. 15 Aktionärsrechte	16
Art. 16 Gebühren und Kosten	17
Art. 17 Rechnungslegung	17
Art. 18 Information der Anleger und Auskunftsrecht	17
Art. 19 Einanleger-Anlagegruppen	18
Art. 20 Offenlegung	19

Statuten

(Version vom ~~26.08.2013~~ 19.03.2021)

Art. 1 Name und Stifterin

Unter dem Namen «Anlagestiftung Swiss Life» (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 53g ff. BVG, im Jahre 2001 errichtet durch die damalige Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, heute Swiss Life AG (nachfolgend Stifterin genannt).

Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die kollektive Anlage und Verwaltung der ihr von den Anlegern anvertrauten Vorsorgegelder.

Art. 4 Anleger¹

1. Der Stiftung können sich anschliessen:
 - a) Einrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen.
 - b) Personen, die kollektive Anlagen für Einrichtungen nach Abs. 1 Bst. a) verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (~~nachstehend «FINMA» genannt~~) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.
2. Die Geschäftsführung der Stiftung prüft, ob die Voraussetzungen für den Anschluss erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme. Sie kann die Aufnahme oder die Zeichnung von Ansprüchen an einer Anlagegruppe ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Die Stiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Art. 5 Stammvermögen

Das Stammvermögen setzt sich aus dem Widmungsvermögen und den daraus resultierenden kumulierten Netto-Erfolgen sowie allfälligen weiteren Zuwendungen zusammen. Das Widmungsvermögen beträgt CHF 100'000.

Art. 6 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen besteht aus den von einem oder mehreren Anlegern eingebrachten Vermögenswerten und den daraus resultierenden kumulierten Netto-Erfolgen. Es bildet eine Anlagegruppe oder gliedert sich in mehrere Anlagegruppen. Die Anlagegruppen werden rechnerisch selbständig geführt und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig. Jede

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen im gesamten Dokument i.d.R. die männliche Form gewählt, es ist jedoch stets die weibliche Form mitgemeint.

Anlagegruppe setzt sich aus gleichen und nennwertlosen Ansprüchen zusammen. Für Anlagegruppen, bei denen grundsätzlich nur ein einziger Anleger zugelassen ist, kann das Stiftungsreglement spezielle Bestimmungen vorsehen.

Art. 7 Vermögensbindung und Haftung

Das Stammvermögen und das Anlagevermögen dienen ausschliesslich dem Zweck der Vorsorge. Das Anlagevermögen darf nur in Ausnahmefällen, die im Stiftungsreglement festgehalten sein müssen, mit Pfandrechten belastet oder zur Sicherstellung übereignet werden.

Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Stiftung zugunsten von deren Anlegern abgedeckt. Die Haftung der Stiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten. Die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Bei Haftungsansprüchen gegen die Stiftung haftet ausschliesslich das Stammvermögen.

Art. 8 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) die Anlegerversammlung;
- b) der Stiftungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 9 Anlegerversammlung

1. Oberstes Organ der Stiftung ist die Anlegerversammlung, die durch die Vertreter der Anleger gebildet wird.
2. Das Stiftungsreglement kann die Möglichkeit zur Erteilung von Vertretungsvollmachten vorsehen.
3. Die Anlegerversammlung tritt nach Massgabe des Stiftungsreglements zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.
4. Die Anlegerversammlung regelt sämtliche für die Stiftung massgeblichen Bereiche, namentlich die Stiftungsorganisation, die Anlagetätigkeit und die Anlegerrechte. Sie hat die folgenden unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zwecks Änderungen der Statuten;
 - b) Genehmigung des Stiftungsreglements sowie Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen desselben. Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Stiftungsrats zum Erlass der Anlagerichtlinien und von Spezialreglementen;
 - c) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats, ~~mit Ausnahme derjenigen, die von der Stifterin gestellt werden;~~;
 - d) Wahl der Revisionsstelle;
 - e) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
 - f) Kenntnisnahme des Jahresberichts;
 - g) Abnahme der Jahresrechnungen des Stammvermögens und der Anlagegruppen sowie des Anhangs zu den Jahresrechnungen, wobei das Stiftungsreglement für Anlagegruppen, bei denen grundsätzlich nur ein einziger Anleger zugelassen ist, eine andere Regelung vorsehen kann;
 - h) Entlastung der Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsführung;

- i) Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;
 - j) Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen;
 - k) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Stiftung.
5. Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen. Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die nur einzelne Anlagegruppen betreffen, kommt nur den an den betreffenden Anlagegruppen beteiligten Anlegern ein Stimmrecht zu.
 6. Es können ausserordentliche Anlegerversammlungen durchgeführt werden. Einzelheiten regelt das Stiftungsreglement.

Art. 10 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Anlegerversammlung, der Revisionsstelle oder der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.
2. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf fachkundigen Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Anlegerversammlung gewählt. Dabei dürfen die Stifterin, deren Rechtsnachfolger und Personen, welche mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden sind, höchstens von einem Drittel des Stiftungsrats vertreten werden. Für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats steht der Stifterin ein Vorschlagsrecht zu. Der Stifterin steht das Recht zu, eine Minderheit der Mitglieder des Stiftungsrats, darunter den Präsidenten, zu ernennen. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats sind durch die Anlegerversammlung zu wählen.
3. Auf Personen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, darf höchstens ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder entfallen dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden. Überträgt der Stiftungsrat die Geschäftsführung Dritten, so dürfen diese nicht im Stiftungsrat vertreten sein.
4. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten des Stiftungsrats. Er kann Kommissionen einsetzen.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt ein Jahr vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts kann eine Ersatzwahl an der nächsten Anlegerversammlung erfolgen. Eine Ersatzwahl ist zwingend, wenn der Stiftungsrat durch den Rücktritt nicht mehr mindestens fünf Mitglieder umfasst. Die von der Stifterin ernannten Stiftungsratsmitglieder können von ihr jederzeit abberufen werden.
6. Unübertragbare Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Der Stiftungsrat bezeichnet Bezeichnung diejenigen derjenigen Personen, die für die Stiftung rechtsverbindliche Unterschriften führen und bestimmt die Bestimmung der Art der Zeichnungsberechtigung.;
 - b) Der Stiftungsrat ernennt die Ernennung der Geschäftsführung.;
 - c) Der Stiftungsrat entscheidet Entscheid über die Errichtung neuer sowie über die Zusammenlegung und die Liquidation bestehender Anlagegruppen.;
 - d) Bildung von Anlagegruppen ohne Rückgaberecht während der Aufbauphase, unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde; Der Stiftungsrat hat das Recht, in begründeten Fällen die Rücknahme oder Auszahlung von Ansprüchen an Anlagegruppen aufzuschieben. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Anlagegruppen ohne Rückgaberecht während der Aufbauphase errichten.

- e) ~~Der Stiftungsrat legt die~~Festlegung der Anlagerichtlinien für die einzelnen Anlagegruppen ~~fest.~~ Das Stiftungsreglement kann für Anlagegruppen, bei denen grundsätzlich nur ein einziger Anleger zugelassen ist, eine andere Regelung vorsehen;:-
- f) ~~Der Stiftungsrat bestimmt~~Bestimmung einer oder mehrerer Depotbanken;:-
- g) ~~Der Stiftungsrat wählt den oder die~~Wahl des bzw. der erforderlichen Schätzungsexperten für Anlagegruppen mit direkten Immobilienanlagen sowie allenfalls bei alternativen Anlagegruppen und direkten Anlagen in Infrastrukturen;
- h) ~~Der Stiftungsrat regelt die~~Regelung einer angemessenen ~~Bereiche~~ BetriebsOrganisation; ~~der Stiftung~~
- i) ~~Vermeidung von Interessenkonflikten und~~ Regelung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden und dabei insbesondere Genehmigung des Reglements zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden;
- j) ~~Bewertung der Anlagegruppen sowie~~ Regelung der Gebühren und Kosten;:-
- k) ~~Der Stiftungsrat ist zuständig für die~~ Regelung ~~Regelung der internen Kontrollen sowie~~ des Risikomanagements und überwacht Überwachung der diesbezüglichen en Implementierung. ~~Er~~ Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung mit der Umsetzung beauftragen;:-
- j) ~~Dem Stiftungsrat steht die Kompetenz zu, weitere Spezialreglemente, Direktiven und Erlasse zu beschliessen.~~
- l) Sicherstellung einer der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessenen internen Kontrolle und der Unabhängigkeit der zuständigen Kontrollorgane. Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung mit der Umsetzung beauftragen;
- m) Beschlussfassung in Bezug auf den Erlass von weiteren Spezialreglementen, Richtlinien und Direktiven;

7. Delegationsbefugnisse des Stiftungsrats

- a) Der Stiftungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen an Dritte übertragen, soweit diese nicht unmittelbar mit der obersten Leitung der Stiftung verbunden sind und sie nach Gesetz, Statuten und Stiftungsreglement nicht ausdrücklich als nicht übertragbar qualifiziert sind.
- b) Die Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen an Dritte setzt den Abschluss eines schriftlichen Delegationsvertrages voraus, in welchem die Rechte und Pflichten des Delegationsempfängers klar geregelt werden.
- ~~cb)~~ Der Stiftungsrat muss die Delegationsempfänger sorgfältig auswählen, instruieren und überwachen.
- ~~de)~~ Der Stiftungsrat sorgt für die ausreichende Kontrolle der mit den übertragenen Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der zuständigen Kontrollorgane.
- ~~ed)~~ Die Geschäftsführung und weitere Stellen, an welche Aufgaben und Kompetenzen übertragen worden sind, sind dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich. Sie müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Stiftung in guten Treuen wahren.
- ~~fe)~~ Der Stiftungsrat hat das Recht, Anlagegruppen für Zeichnungen zu schliessen. Er kann dieses Recht an die Geschäftsführung delegieren.

Art. 11 Revisionsstelle

1. Die Anlegerversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig. Als Revisionsstelle können nur Unternehmen tätig sein, die von der

Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sind. Die Revisionsstelle **hat** **muss in** -personeller, finanzieller und organisatorischer **Hinsicht** unabhängig **zu sein** von der Stifterin, den Mitgliedern des Stiftungsrats sowie der Geschäftsführung **sein**. Die Revisionsstelle muss über ausgewiesene Erfahrung im Geschäft mit kollektiven Anlagen verfügen.

2. Die Revisionsstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung der Jahresrechnungen der Anlagegruppen und des Stammvermögens sowie des Anhangs zu den Jahresrechnungen;
 - b) Prüfung der Organisation, der Geschäftsführung und der anderen vom Stiftungsrat beauftragten Stellen sowie der Vermögensanlage auf Übereinstimmung mit Gesetzgebung, Statuten, Stiftungsreglement und Anlagerichtlinien;
 - c) Prüfung der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung und Kontrolle der Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat;
 - d) Prüfung der ordnungsgemässen Durchführung von allfälligen Sacheinlagen sowie bei Zusammenlegung und Liquidation von Anlagegruppen;
 - e) Berichterstattung an die Anlegerversammlung.

Art. 12 Stiftungsreglement

Das Stiftungsreglement regelt:

- a) die Grundzüge der internen Organisation der Stiftung;
- b) die Grundsätze der kollektiven Vermögensanlage und deren Bewertung;
- c) die Rechte und Pflichten der Anleger.

Art. 13 Änderung der Statuten

Die Anlegerversammlung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen im Rahmen des Stiftungszweckes über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten beschliessen. Die Änderung tritt frühestens mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Art. 14 Fusion

Die Anlegerversammlung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen Fusionsverträgen mit anderen Anlagestiftungen und Anträgen an die Aufsichtsbehörde zur Verfügung der Fusion zustimmen. Fusionen können rückwirkend in Kraft treten und erhalten mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde und dem Eintrag ins Handelsregister Rechtskraft.

Art. 15 Aufhebung und Liquidation

Sofern die Anlegerversammlung zum Schluss kommt, dass der Stiftungszweck nicht mehr gegeben ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erfüllt werden kann, kann sie mit Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen der Aufsichtsbehörde beantragen, die Stiftung aufzulösen. Das Anlagevermögen wird nach erfolgter Liquidationsverfügung der Aufsichtsbehörde liquidiert und der Erlös auf die Anleger nach Massgabe ihrer Ansprüche am Anlagevermögen verteilt. Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Stammvermögens wird an den im Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anlegerkreis entsprechend dem Anteil der einzelnen Anleger am Anlagevermögen ausgeschüttet. Die Aufsichtsbehörde kann bei geringfügigen Beträgen eine anderweitige Verwendung zulassen.

Art. 16 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV.

Art. 17 Vorbehalt übergeordneten Rechts

Vorbehalten bleibt die Wirkung übergeordneter Erlasse.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Anlegerversammlung vom ~~26. August 2013~~ 19. März 2021 verabschiedet und ersetzen die Statuten vom 26. August 2013. Sie treten mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft. ~~sind mit Verfügung durch die Aufsichtsbehörde am 1. Oktober 2013 in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 16. Februar 2010.~~

Stiftungsreglement

(Version vom ~~18.02.2015~~19.03.2021)

Art. 1 Anleger²

1. Der Stiftung anschliessen können sich Einrichtungen, die als mögliche Anleger in Art. 4 der Statuten aufgeführt sind. Dazu zählen insbesondere:
 - a) Registrierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
 - b) Nicht registrierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, wie Kadereinrichtungen, Patronale Wohlfahrtsfonds und Finanzierungsstiftungen;
 - c) Freizügigkeitseinrichtungen;
 - d) Einrichtungen der Säule 3a;
 - e) Sicherheitsfonds;
 - f) Auffangeinrichtung; und
 - g) Anlagestiftungen.
2. Eine Einrichtung, die Ansprüche von Anlagegruppen erwerben möchte, muss vorgängig eine Anlegererklärung unterzeichnet haben. Darin bestätigt die Einrichtung, dass sie von der direkten Bundessteuer befreit ist und in ihrem Sitzkanton die gesetzlichen Anforderungen für die Steuerbefreiung von Vorsorgeeinrichtungen erfüllt. Mit der Unterzeichnung der Anlegererklärung anerkennt sie die Statuten, das Stiftungsreglement ~~und die~~, die Anlagerichtlinien, das Gebühren- und Kostenreglement sowie allfällige Prospekte der Anlagegruppen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, als verbindlich.
3. Mit der Zustimmung der Geschäftsführung zum Beitritt und dem Erwerb von mindestens einem Anspruch an einer Anlagegruppe oder der Abgabe einer verbindlichen Kapitalzusage an die Stiftung wird der Status eines Anlegers erlangt. Werden keine Ansprüche mehr gehalten und fehlt eine verbindliche Kapitalzusage, verliert die angeschlossene Einrichtung den Status eines Anlegers. Bei einer erneuten Zeichnung oder der Abgabe einer verbindlichen Kapitalzusage leben die Anlegerrechte wieder auf.

Art. 2 Stammvermögen und Anlagevermögen

1. Die Vermögensanlagen erfolgen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen der Stiftung bzw. den Weisungen oder Auflagen der Aufsichtsbehörde.
2. Innerhalb der jeweiligen Anlagegruppe und der von ihr gehaltenen Kollektivanlagen ist eine ~~Technisch~~ technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahmen und deren Besicherung sind zulässig, insbesondere auch zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken, wenn bei vollständiger Absicherung von voll investierten Anlagegruppen auf den Devisengeschäften Verluste entstehen. Die Kreditaufnahme kann dabei nötig werden, weil die sofortige Anpassung der Währungsabsicherung nicht im Interesse der Anleger liegt.
3. Die zum Stiftungsvermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen grundsätzlich weder mit Pfandrechten belastet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind:

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen im gesamten Dokument i.d.R. die männliche Form gewählt, es ist jedoch stets die weibliche Form mitgemeint.

- a) Grundstücke; die Belehnungsquote darf jedoch im Durchschnitt aller Grundstücke, die von einer Anlagegruppe direkt, über Tochtergesellschaften oder in kollektiven Anlagen gehalten werden, ein Drittel des geschätzten Verkehrswerts der Grundstücke nicht überschreiten. Die Belehnungsquote kann ausnahmsweise und vorübergehend auf 50 Prozent erhöht werden, wenn dies zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist und im Interesse der Anlegerinnen und Anleger liegt. Der Wert der kollektiven Anlagen, die eine Belehnungsquote von 50 Prozent überschreiten, darf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe betragen;
 - b) die Einräumung von branchenüblichen Sicherheiten im Zusammenhang mit derivativen Instrumenten (z.B. Traded Options und Financial Futures oder Over-the-Counter gehandelte Derivate).
4. Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Stiftung zugunsten der Anleger der entsprechenden Anlagegruppe abgesondert. Vorbehalten bleibt ein Anspruch der Stiftung auf:
- a) vertraglich vorgesehene Vergütungen;
 - b) Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben für eine Anlagegruppe eingegangen ist;
 - c) Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
5. Die Verrechnung ist nur zulässig bei Forderungen innerhalb der gleichen Anlagegruppe oder bei Forderungen innerhalb des Stammvermögens.
6. Die Abspaltung von illiquiden Anlagen einer Anlagegruppe und gleichzeitige Aussetzung des Rechts der Anleger auf Rückzahlung für diesen abgespaltenen, illiquiden Teil der Anlagegruppe (Side Pockets) ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wobei die Anleger im Prospekt der jeweiligen Anlagegruppe über die Möglichkeit der Bildung von Side Pockets zu informieren sind. Falls im Prospekt Side Pockets nicht vorgesehen sind, so bedarf es zur Einführung von Side Pockets der Zustimmung der Mehrheit der Anleger.

Art. 3 Aufteilung des Anlagevermögens in Ansprüche

1. Das Anlagevermögen der Stiftung gliedert sich in verschiedene, in Bezug auf Anlagen, Erträge, Kosten und Rechnungslegung voneinander unabhängig geführte Anlagegruppen. Die Anlagegruppen können Tranchen mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen aufweisen.
- ~~2. Die Stiftung handelt im eigenen Namen, auf Rechnung der einzelnen Anlagegruppen. Der Stiftungsrat legt bezüglich Tranchen, für die reduzierte Gebühren erhoben werden, die Voraussetzungen für eine Investition seitens der Anleger fest (z.B. Mindestzeichnungsbetrag und/oder Vermögensverwaltungsmandat bei Swiss Life Asset Management AG).~~
- ~~23.~~ Die Anlagegruppen sind in gleich grosse, nennwertlose und nicht als Wertpapiere ausgestaltete Ansprüche der Anleger aufgeteilt (Buchforderungen). Die Ansprüche sind unentziehbar, nur mit vorgängiger Zustimmung der Geschäftsführung übertragbar und beziehen sich immer auf eine bestimmte Anlagegruppe.
- ~~34.~~ Der Stiftungsrat kann festlegen, dass in bestimmten Anlagegruppen die Ansprüche in Bruchteile zerlegt werden können.
- ~~45.~~ Die Schaffung von zusätzlichen und die Aufhebung von bestehenden Anlagegruppen fallen in die Kompetenz des Stiftungsrats.
6. Jede Anlagegruppe verfügt über ihren eigenen Anlegerkreis.

Art. 4 Inhalt der Ansprüche

Die Anleger sind nach Massgabe ihrer Ansprüche an den betreffenden Anlagegruppen beteiligt. Der Inhalt eines Anspruchs besteht im Recht des Anlegers auf eine entsprechende Quote am Nettovermögen einer Anlagegruppe und am jährlichen Netto-Erfolg der betreffenden Anlagegruppe.

Art. 5 Bewertungsvorschriften im Allgemeinen

1. Das Nettovermögen einer Anlagegruppe ergibt sich aus dem Marktwert der einzelnen Aktiven, zuzüglich allfälliger Marchzinsen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten. Die Aktiven und Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten.
2. Bei der Erstemission bestimmt die Geschäftsführung den Preis eines Anspruchs.
3. In der Folgezeit wird der Inventarwert eines Anspruchs durch Teilung des am Bewertungstag in der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Nettovermögens durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche ermittelt.
4. Der weiteren Entwicklung Rechnung tragend kann der Stiftungsrat eine Aufteilung oder Zusammenlegung der Ansprüche anordnen.
5. Die Grundsätze über die Bewertungstage werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Die Geschäftsführung entscheidet im Einzelfall über die Durchführung der Bewertung der Anlagegruppen. Die Anlagegruppen werden mindestens auf jeden Ausgabe- und Rücknahmetermin sowie Publikations- und Bilanzierungsstichtag hin bewertet.
6. Bei Anlagegruppen mit Prospektpflicht werden die Einzelheiten zur Bewertung im jeweiligen Prospekt geregelt.
7. Bei Anlagegruppen in Hypotheken werden die Einzelheiten zur Bewertung im Prospekt oder in den Anlagerichtlinien geregelt.

Art. 6 Ergänzende Bewertungsvorschriften für Immobilien-Anlagegruppen mit Direktbesitz

1. Das Nettovermögen einer Immobilien-Anlagegruppe ergibt sich aus dem Wert der einzelnen Aktiven, zuzüglich allfälliger Marchzinsen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten sowie die bei der Liquidation der Liegenschaften wahrscheinlich anfallenden Steuern.
2. Die Bewertung der Immobilienanlagen erfolgt nach allgemein anerkannten Schätzungsmethoden und unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben sowie der Weisungen der Aufsichtsbehörde. Das Bewertungsreglement für Immobilien-Anlagegruppen mit Direktanlagen regelt die konkrete Methode zur Verkehrswertschätzung.
3. Bei der Bewertung des Nettovermögens wird auf die letzte Verkehrswertschätzung der Immobilien abgestellt. Der Stiftungsrat kann eine Neuschätzung einer oder mehrerer Immobilien vornehmen lassen. Bei ersichtlichen wesentlichen Änderungen seit der letzten Schätzung hat eine solche vor Inventarwertberechnung zu erfolgen.

Art. 7 Immobilienschätzung

1. Der Stiftungsrat beauftragt zwei natürliche Personen oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz mit der Immobilienschätzung. Der oder die Schätzungsexperten haben sämtlichen von der Aufsichtsbehörde gestellten fachlichen Anforderungen zu genügen. Namentlich sind sie unabhängig, geniessen einen guten Ruf und verfügen über die notwendige Erfahrung und über die notwendigen Fähigkeiten zur Bewertung von schweizerischen Immobilien.

2. Von ausländischen Experten erstellte Gutachten zu Immobilienanlagen im Ausland müssen durch eine Person nach Absatz 1 auf die korrekte Anwendung der im Stiftungsreglement vorgeschriebenen Bewertungsgrundsätze hin geprüft werden, und das Ergebnis des ausländischen Gutachtens muss ihr plausibel erscheinen.
3. Die Stiftung lässt den Wert der Immobilien einmal jährlich durch den oder die Schätzungsexperten schätzen. Der geschätzte Wert kann für den Rechnungsabschluss übernommen werden, sofern keine ersichtlichen wesentlichen Änderungen seit der Schätzung eingetreten sind. Übernimmt der Stiftungsrat die Schätzungswerte nicht in die Jahresrechnung, so ist dies gegenüber der Revisionsstelle und im Anhang zu den Jahresrechnungen zu begründen. Die Besichtigung von Immobilien durch den oder die Schätzungsexperten muss mindestens alle drei Jahre erfolgen.
4. Vor dem Erwerb und dem Verkauf von Immobilien ist vorgängig eine Schätzung durch den oder die Schätzungsexperten vorzunehmen, wobei beim Verkauf auf eine neue Schätzung verzichtet werden kann, wenn die bestehende Schätzung nicht älter als 3 Monate ist und sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Für die Vornahme dieser Schätzung besichtigen diese Experten die Immobilien.
5. Erfolgt der Erwerb im Rahmen einer Sacheinlage, ist der Schätzungswert zusätzlich durch einen qualifizierten, unabhängigen Schätzungsexperten eines mit der Erstschätzung nicht beauftragten Unternehmens zu prüfen. Die Revisionsstelle prüft solchenfalls, ob die Schätzung reglementsconform und fachmännisch erfolgt ist. Sie bestätigt gegenüber dem Stiftungsrat das ordnungsgemässe Vorgehen und die Übereinstimmung der Sacheinlage mit den Anlagerichtlinien.

Art. 8 Ausgabe von Ansprüchen

1. Die Anleger können im Rahmen des vorliegenden Stiftungsreglements sowie nach Massgabe ihrer eigenen Anlagerichtlinien in der Regel eine unbeschränkte Anzahl von Ansprüchen erwerben. Weisen Anlagegruppen Tranchen auf, für die reduzierte Gebühren erhoben werden, legt der Stiftungsrat die Voraussetzungen für eine Investition seitens der Anleger fest (z.B. Mindestzeichnungsbetrag und/oder Vermögensverwaltungsmandat bei Swiss Life Asset Management AG).
2. Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt durch die Emission von neuen Ansprüchen durch die Stiftung.
3. Die Stiftung kann bei Immobilien-Anlagegruppen, bei Infrastruktur-Anlagegruppen und bei Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen entgegennehmen. Die Anleger müssen gegenüber der Stiftung eine verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusage abgeben. Über die Abrufe von Kapital entscheidet die Geschäftsführung. Die detaillierten Rechte und Pflichten werden zusätzlich im jeweiligen Prospekt sowie in einer schriftlichen Vereinbarung (Vertrag über die Kapitalzusage) geregelt.
- ~~34.~~ Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Die Zession von Ansprüchen unter den Anlegern ist in begründeten Einzelfällen sowie für wenig liquide Anlagegruppen unter der Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung durch die Geschäftsführung erlaubt. Die Geschäftsführung kann auf schriftliches Gesuch eines Anlegers dessen verbindliche Kapitalzusagen zu Gunsten einer Anlagegruppe einem oder mehreren anderen bisherigen oder potentiellen-potenziellen Anlegern zur Übernahme anbieten. Für geschlossene Anlagegruppen oder Anlagegruppen mit eingeschränkter Liquidität kann die Geschäftsführung Wartelisten interessierter Anleger führen.
- ~~45.~~ Der Stiftungsrat kann sogenannte «commitment-based» Anlagegruppen errichten. In diesem Fall kann die Anlagegruppe verbindliche Kapitalzusagen gegenüber Zielfonds abgeben, wenn Anleger vorgängig in gleicher Höhe verbindliche Kapitalzusagen gegenüber der Anlagegruppe eingegangen sind und liquide Mittel oder Rückflüsse aus Zielfonds unter Beachtung der

Liquiditätsbedürfnisse die Bedienung der verbindlichen Kapitalzusagen sichern. Die Ansprüche werden im Gegenzug zu den von den Anlegern bedienten Kapitalabrufen emittiert.

56. Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Ausgestaltung des Pricing-Verfahrens fest. Er kann die Regelung der Zeichnungstermine und —frequenzen sowie der Vorankündigungsfristen der Geschäftsführung übertragen. Bei Anlagegruppen mit Prospektpflicht wird die Ausgabe von Ansprüchen im jeweiligen Prospekt geregelt.
67. Die Geschäftsführung legt im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrats die Einzelheiten der Emission von Ansprüchen fest. Dabei kommt pro Anlagegruppe eine der nachfolgenden Methoden für die Bestimmung des Emissionspreises zur Anwendung:
- Der Emissionspreis pro Anspruch entspricht dem Nettoinventarwert pro Anspruch.
 - Der Emissionspreis pro Anspruch entspricht dem Nettoinventarwert pro Anspruch zuzüglich den Spesen und Abgaben, die aus dem Kauf von Anlagen infolge der Zeichnung von Ansprüchen durchschnittlich entstehen («Titelankaufsspesen»).
 - Methode «Swinging Single Pricing»:
Falls die Anzahl der zu emittierenden Ansprüche die Anzahl der zurückzunehmenden Ansprüche übersteigt, werden die aus dem Kauf von Anlagen infolge dieser Netto-Zeichnungen von Ansprüchen durchschnittlich entstehenden Spesen und Abgaben bei der Berechnung des Emissionspreises zum Nettoinventarwert hinzugezählt.
Falls die Anzahl der zurückzunehmenden Ansprüche die Anzahl der zu emittierenden Ansprüche übersteigt, werden die aus dem Verkauf von Anlagen infolge dieser Netto-Rückgaben von Ansprüchen durchschnittlich entstehenden Spesen und Abgaben bei der Berechnung des Emissionspreises vom Nettoinventarwert in Abzug gebracht.
In beiden Fällen entspricht auch der Rücknahmepreis dem derart ermittelten Emissionspreis.

Die unter b) und c) erwähnte Differenz zwischen Nettoinventarwert und Emissionspreis wird durch die Geschäftsführung bestimmt und fällt immer zu Gunsten der Anlagegruppe an.

78. Der Gegenwert des Emissionspreises ist in der Regel in bar zu erbringen. Er kann im Einverständnis mit der Geschäftsführung auch als Sacheinlage erbracht werden. Dabei gilt Folgendes:
- Die Sacheinlagen müssen mit den Anlagerichtlinien und der Anlagepolitik vereinbar sein und dürfen die Interessen der übrigen Anleger in keiner Art und Weise beeinträchtigen.
 - Bei Sacheinlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, entspricht der Gegenwert dem Kurswert oder dem gehandelten Preis.
 - ~~Bei Sacheinlagen in Form von Wertschriften muss ein Kurswert bestehen.~~
 - ~~Bei Sacheinlagen in Form von Derivaten muss ein gehandelter Preis vorliegen.~~
 - Bei Sacheinlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, muss der Gegenwert:
 - nach dem zu erwartenden Ertrag oder Geldfluss unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes ermittelt werden;
 - durch Vergleich mit ähnlichen Objekten geschätzt werden; oder
 - nach einer allgemein anerkannten Methode berechnet werden.

Dieser Wert muss durch mindestens einen Experten geschätzt werden, der unabhängig und qualifiziert ist. In Bezug auf Sacheinlagen in der Form von Immobilien wird zusätzlich auf Art. 7 Abs. 5 dieses Reglements verwiesen.
 - Bei Anteilen von nicht kotierten Fonds oder bei Ansprüchen von Anlagegruppen ist auf den jeweiligen Nettoinventarwert abzustellen.
 - ~~in Form von Immobilien ist Art. 7 Abs. 5 dieses Reglements zu beachten.~~

c) Methode «Swinging Single Pricing»:

Falls die Anzahl der zurückzunehmenden Ansprüche die Anzahl der zu emittierenden Ansprüche übersteigt, werden die aus dem Verkauf von Anlagen infolge dieser Netto-Rückgaben von Ansprüchen durchschnittlich entstehenden Spesen und Abgaben bei der Berechnung des Rücknahmepreises vom Nettoinventarwert in Abzug gebracht.

Falls die Anzahl der zu emittierenden Ansprüche die Anzahl der zurückzunehmenden Ansprüche übersteigt, werden die aus dem Kauf von Anlagen infolge dieser Netto-Zeichnungen von Ansprüchen durchschnittlich entstehenden Spesen und Abgaben bei der Berechnung des Rücknahmepreises zum Nettoinventarwert hinzugezählt.

In beiden Fällen entspricht auch der Emissionspreis dem derart ermittelten Rücknahmepreis.

Die unter b) und c) erwähnte Differenz zwischen Nettoinventarwert und Rücknahmepreis wird durch die Geschäftsführung bestimmt und fällt immer zu Gunsten der Anlagegruppe an.

6. Bei den Anlagegruppen, ~~die direkt in Hypotheken und mit~~ Immobilien, Hypotheken, Infrastrukturen oder alternativen Anlagen investieren, kann der Stiftungsrat eine Kündigungsfrist von maximal 24 Monaten festlegen. Der Bei der Festsetzung des Rücknahmepreises es ist auf das -entspricht dem am Ende der Kündigungsfrist gültige Nettovermögen der Anlagegruppe abzustellen, vorbehaltlich der Bestimmungen zum Aufschub in Abs. 7. n Rücknahmepreis. Während der Kündigungsfrist bleiben alle Anlegerrechte bestehen.
7. Die Geschäftsführung kann die Rücknahme von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen, unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Kriterien, aufschieben: Für Anlagegruppen mit alternativen Anlagen oder mit Anlagen in nicht börsennotierte Anlageinstrumente mit Investitionen in Immobilien kann der Stiftungsrat spezielle, von den übrigen Anlagegruppen abweichende Rücknahmefrequenzen und -termine sowie Kündigungsfristen festlegen. Dabei gilt:
 - a) ~~Rückgaben müssen mindestens einmal pro Quartal möglich sein:~~
 - b) ~~die Kündigungsfristen dürfen maximal zwei Jahre betragen~~
 - ea) _____ in sachlich begründeten Fällen ist der Aufschub der Rücknahme und der Auszahlung bis auf zwei Jahre nach dem Datum, auf welches die Rücknahme bzw. die Auszahlung beantragt wird, zulässig. Die betroffenen Anleger sind über den Aufschub zu informieren.
 - eb) _____ wenn aus wichtigen Gründen (z.B. z.B. weil durch aufgrund von Liquiditätsproblemen) eine Auszahlung nach zwei Jahren lediglich durch einen preisgedrückten Verkauf von Anlagen möglich wäre, sind nach Konsultation der betroffenen Anleger und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde weitergehende Aufschubfristen zulässig.;
 - ec) ~~die Preisfixierung erfolgt auf den tatsächlichen Rücknahmetermine nach Aufschub, somit entspricht der~~ Bei der Festsetzung des Rücknahmepreises es ist auf das dem am Ende der Aufschubfrist gültige Nettovermögen der Anlagegruppe abzustellen Rücknahmetermine gültigen Rücknahmepreis.;
 - fd) während der ~~Kündigungs- beziehungsweise der~~ Aufschubfrist bleiben alle Anlegerrechte bestehen.
8. ~~Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann der Stiftungsrat die Rücknahme von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen aufschieben. In einem solchen Fall teilt er dies den betroffenen Anlegern mit. Der Rücknahmepreis entspricht dem am Ende der Aufschubfrist gültigen Rücknahmepreis. Während der Aufschubfrist bleiben alle Anlegerrechte bestehen.~~
98. Bei Sacheinlagen und bei Anlagegruppen mit Geldmarktcharakter kann ~~D~~ der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung ermächtigen, eine bei einzelnen Anlagegruppen und insbesondere auch bei Sacheinlagen eine minimale Haltedauer festzulegen.

409. Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen können bei deren Bildung vom Stiftungsrat befristet und für Rücknahmen geschlossen werden. Bei solchen befristet aufgelegten Anlagegruppen erfolgt die Rücknahme der Ansprüche spätestens auf den festgelegten Auflösungsstermin der Anlagegruppe.
10. Die Anlagegruppen können das Rückgaberecht während der Aufbauphase beschränken oder ausschliessen, unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.
411. Wird bezüglich Tranchen, für die reduzierte Gebühren erhoben werden, nach einer Rücknahme von Ansprüchen der vom Stiftungsrat festgelegte Mindestzeichnungsbetrag unterschritten, werden die Ansprüche in die für alle Anleger zugängliche Tranche transferiert. Bei Beendigung des Vermögensverwaltungsmandates werden die Ansprüche der Tranchen, für die reduzierte Gebühren erhoben werden, ebenfalls in die allen Anlegern zugängliche Tranche überführt.
12. Die Geschäftsführung kann Anleger einer Anlagegruppe in eine andere Anlagegruppe mit gleichartiger Anlagepolitik transferieren oder im Ausnahmefall eine Zwangsrücknahme durchführen, sofern die Weiterführung der Anlagegruppe aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr im Interesse der noch verbleibenden Anleger ist.
413. Falls die Voraussetzungen zur Beteiligung an der Stiftung nicht mehr erfüllt sind oder falls aufgrund künftiger gesetzlicher Änderungen oder Änderungen von Statuten oder Reglement die Voraussetzungen für das Halten von Ansprüchen nicht mehr erfüllt sind, müssen betroffene Anleger ihre Ansprüche zur Tilgung an die Stiftung zurückgeben. Die Stiftung kann nötigenfalls die Zwangsrücknahme der Ansprüche durchführen.
14. Sachauslagen sind zulässig. Die Bestimmungen gemäss Art. 8 Abs. 8 dieses Reglements finden sinngemäss Anwendung. Die Sachauslagen müssen mit den Anlagerichtlinien und der Anlagepolitik vereinbar sein und dürfen die Interessen der übrigen Anleger in keiner Art und Weise beeinträchtigen.

Art. 10 Ausschüttung und Thesaurierung

1. Die Netto-Erträge der Anlagegruppen werden je nach Entscheid des Stiftungsrats nach Massgabe der Ansprüche am Anlagevermögen an die Anleger ausgeschüttet oder reinvestiert (Thesaurierung).
2. Werden Erträge ausgeschüttet, so legt der Stiftungsrat deren Frequenz und Höhe fest, wobei es ihm freisteht, zusätzlich zum Netto-Ertrag auch einen Anteil des Kapitalwerts auszuzahlen.

Art. 11 Anlegerversammlung

1. Die ordentliche Anlegerversammlung tritt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Sie findet als Präsenzveranstaltung am vom Stiftungsrat bezeichneten Ort statt. Liegen ausserordentliche Umstände vor, so kann die Anlegerversammlung ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchgeführt werden.
2. Sie wird durch den Präsidenten des Stiftungsrats unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig Tagen schriftlich einberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Stiftungsrats bekanntzugeben.
3. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Anlegerversammlung oder auf Durchführung einer Sonderrevision.
4. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

5. Eine ausserordentliche Anlegerversammlung kann unter Angabe des Grundes von Anlegern, die zusammen mindestens 10 Prozent aller Stimmen vertreten, vom Stiftungsrat oder von der Revisionsstelle schriftlich verlangt werden. Der Präsident des Stiftungsrats muss nach Eingang des Begehrens innert 30 Tagen zur ausserordentlichen Anlegerversammlung einladen, es sei denn, der Antragsteller ist mit einer längeren Frist einverstanden.
6. Teilnahmeberechtigt ist, wer im Zeitpunkt des Versands der Einladung zur Anlegerversammlung den Status eines Anlegers hat.
7. Die Anleger haben das Recht, der Stiftung oder einem anderen Anleger eine Vertretungsvollmacht zu erteilen. Der Stiftungsrat kann einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bestimmen, dem die Anleger ebenfalls Vertretungsvollmacht einräumen können.
8. Die Anzahl der Stimmen pro Anleger wird an einem durch die Geschäftsführung festgelegten Stichtag ermittelt. Der Stichtag darf nicht länger als 30 Tage vor dem Datum der Versammlung liegen. Als Stichtag gilt der Valutatag. Die Anzahl Stimmen von Anlegern, welche noch keine Ansprüche besitzen aber bereits verbindliche Kapitalzusagen abgegeben haben, ist Null.
9. Jeder an der Anlegerversammlung vertretene Anleger kann für jede Anlagegruppe, in die er investiert ist, eine separate Abstimmung verlangen. In diesem Falle richtet sich das Stimmrecht nach seinem Anteil am Anlagevermögen der entsprechenden Anlagegruppen.
10. Die ordnungsgemäss einberufene Anlegerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
11. Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie Beschlüsse über die Fusion oder die Auflösung der Stiftung mit anschliessender Verteilung von Anlage- und Stammvermögen benötigen eine Zweidrittelsmehrheit.
12. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Anleger eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Der Stiftungsrat kann bestimmen, dass Abstimmungen und Wahlen generell durch Taloneinwurf an der Urne entschieden werden.
13. Der Präsident des Stiftungsrats führt in der Anlegerversammlung den Vorsitz und stellt sicher, dass über die Versammlung unter sinngemässer Anwendung von Art. 702 Abs. 2 OR Protokoll geführt wird.

Art. 12 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist.
3. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrats unterliegen in ihren Tätigkeiten keinen Weisungen der Stifterin oder von dessen Rechtsnachfolger. Die Mitglieder sind vorbehältlich Art. 19 in eigener Sache nicht stimmberechtigt.
5. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg-Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung an einer Sitzung. Für die Beschlussfassung gelten analog die Bestimmungen wie bei einer Sitzung des Stiftungsrats.
6. Der Stiftungsrat bezeichnet die im Rahmen der Statuten und des vorliegenden Stiftungsreglements gültigen Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsführung sowie der beauftragten Stellen und übt die erforderliche Kontrolle aus.

7. Der Stiftungsrat bezeichnet eine oder mehrere Depotbanken, die für die Konto- und Depotführung des Stammvermögens und der Anlagegruppen verantwortlich zeichnet. Die entsprechende Depotbank ist auch für die Abrechnung der Ansprüche zuständig.
8. Der Stiftungsrat beschliesst vorbehältlich Art. 19 über sämtliche wichtigen Vereinbarungen und deren Änderungen.
9. Übertragung von Aufgaben:
 - a) Für die mit der Geschäftsführung und Verwaltung der Stiftung betrauten Personen gelten Art. 51b Abs. 1 BVG sowie Art. 48f bis 48l BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen), ausgenommen die Art. 48h Abs. 1 und Art. 48i Abs. 1 BVV 2, sinngemäss.
 - b) Der Stiftungsrat muss seine vorgängige Zustimmung bei allfälliger Weiterübertragung von Aufgaben durch Aufgabenempfänger geben. Diese Weiterübertragung erfolgt unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Übertragung von Aufgaben. Die Weiterübertragung muss die Kontrolle bzw. Prüfung durch die Stiftung und Revisionsstelle zulassen. ~~Ausser im Rahmen einer Konzernstruktur ist eine weitere Übertragung ausgeschlossen.~~

Art. 13 Kommissionen

1. Der Stiftungsrat kann für anlagespezifische und fachtechnische Angelegenheiten temporäre oder ständige Kommissionen einsetzen.
2. Die Kommissionen haben primär beratende Funktion.
3. Der Stiftungsrat bestimmt die Zusammensetzung der Kommissionen und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Spezialreglement.

Art. 14 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Statuten, des vorliegenden Stiftungsreglements, der Anlagerichtlinien, allfälliger weiterer Spezialreglemente, Richtlinien und, Direktiven ~~und Erlasse~~ des Stiftungsrats.
2. Die Geschäftsführung verfügt über alle Kompetenzen im Rahmen der operativen Führung der Stiftung, soweit diese nicht gemäss Gesetz und Verordnung, der Statuten, des Stiftungsreglements und der Anlagerichtlinien der Stiftung, allfälliger Spezialreglemente, Richtlinien, Direktiven und Beschlüsse des Stiftungsrates sowie Verträgen anderen Funktionsträgern zugewiesen sind.
3. Die Geschäftsführung kann einzelne Aufgaben mit Zustimmung des Stiftungsrats an andere Stellen delegieren, bleibt aber gegenüber dem Stiftungsrat verantwortlich. Die mit der Anlagetätigkeit beauftragte Stelle rapportiert ~~gegenüber der Geschäftsführung monatlich und~~ gegenüber dem Stiftungsrat vierteljährlich. Die Geschäftsführung berichtet dem Stiftungsrat periodisch über ihre Tätigkeit. Der Stiftungsrat übt eine laufende Kontrolle über die Geschäftsführung aus.

Art. 15 Aktionärsrechte

1. Die Stiftung übt die mit dem direkten Besitz von Aktien inländischer Gesellschaften verbundenen Stimmrechte im Rahmen ihrer Möglichkeiten systematisch aus. Die Stimmausübung fällt in die Zuständigkeit der Geschäftsführung. Sie kann diese an die Depotbank oder einen Dritten (Organ- oder unabhängiger Stimmrechtsvertreter) delegieren. Zur Wahrung der Interessen der Anleger erlässt der Stiftungsrat die Grundsätze zum Stimmverhalten.

2. Die Stiftung kann, aber muss nicht, die mit dem direkten Besitz von Aktien ausländischer Gesellschaften verbundenen Stimmrechte ausüben. Falls sie dies tut gelten die gleichen Regelungen wie beim direkten Besitz von inländischen Aktien.
3. Falls bei indirektem Aktienbesitz über unterliegende Anlageinstrumente durch den direkten Eigentümer der Aktien (in der Regel eine Fondsleitungsgesellschaft) die Möglichkeit zur Abgabe einer Stimmpräferenz gegeben wird, hält sich die Geschäftsführung bezüglich Stimmrechtswahrnehmung und Stimmverhalten an die vom Stiftungsrat erlassenen Grundsätze.
4. Für Anlagegruppen, bei denen grundsätzlich nur ein einziger Anleger zugelassen ist, gelten die Bestimmungen gemäss Art. 19.

Art. 16 Gebühren und Kosten

1. Die Gebühren und Kosten für die von der Stiftung selbst oder von Dritten erbrachten Leistungen und allfällige damit zusammenhängende fiskalische Abgaben werden grundsätzlich bei den einzelnen Anlagegruppen bei der Berechnung des Inventarwertes eines Anspruchs laufend berücksichtigt und diesen periodisch belastet.
2. Gebühren und Kosten, die nicht direkt eine Anlagegruppe betreffen, werden den einzelnen Anlagegruppen proportional zu ihrem Anteil am gesamten Anlagevermögen belastet.
3. Je nach Vereinbarung mit den Leistungserbringern kann die Belastung der einzelnen Anlagegruppen mit Gebühren und Kosten für die Leistungen einzeln vorgenommen werden oder teilweise oder vollständig pauschal erfolgen.
4. Anlagegruppen können Tranchen mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen aufweisen. Der Stiftungsrat legt die Voraussetzungen für Investitionen seitens der Anleger fest. Wenn die Zuweisung zu den Tranchen abhängig ist vom investierten Vermögen des einzelnen Anlegers, bestimmt der Stiftungsrat die Mindestinvestition pro Tranche. Der Stiftungsrat kann bestimmen, dass gewisse Tranchen ausschliesslich jenen Anlegern vorbehalten sind, die mit Swiss Life Asset Management AG einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Die anfallenden Gebühren und Kosten und deren Belastung werden in diesem Fall direkt zwischen Swiss Life Asset Management AG und dem Anleger geregelt.
5. Der Stiftungsrat regelt die Gebühren und Kosten in einem Spezialreglement.
6. Der Gleichbehandlung ist Rechnung zu tragen. Quersubventionierung innerhalb der Stiftung ist nicht zulässig.

Art. 17 Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung endet jeweils am 30. September.
2. Für die Stiftung gilt Artikel 47 BVV 2 über die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung.
3. Für jede Anlagegruppe sowie das Stammvermögen wird separat Rechnung geführt.

Art. 18 Information der Anleger und Auskunftsrecht

1. Jedem Anleger sind bei der Aufnahme in die Stiftung die Statuten, das Stiftungsreglement, ~~und~~ die Anlagerichtlinien, das Gebühren- und Kostenreglement sowie allfällige Prospekte der Anlagegruppen, in der jeweils aktuelle gültigen Fassung, zu übergeben zugänglich zu machen. Änderungen dieser Dokumente sind den Anlegern in geeigneter Weise mitzuteilen.
2. Die Stiftung veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht.

3. Die Stiftung publiziert mindestens vierteljährlich Performance- und Risikokennzahlen sowie Angaben zu den Gebühren und Kosten.
4. Die Anleger können von der Stiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen, wobei das Auskunftsrecht betreffend einzelne Anlagegruppen das Halten von Ansprüchen an den entsprechenden Anlagegruppen voraussetzt. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden würde.
5. Auf Anfrage erteilt die Stiftung Auskunft über die allenfalls in den Anlagegruppen enthaltenen Kollektivanlagen, soweit die Stiftung selbst im Besitz dieser Information ist und zur Weitergabe dieser Information ermächtigt ist.
6. Vor der Bildung von Anlagegruppen mit Immobilien, alternativen Anlagen, **Infrastrukturen** oder hochverzinslichen Obligationen veröffentlicht die Stiftung **zu-vor** Beginn der Zeichnungsfrist einen Prospekt. Änderungen des Prospekts werden ebenfalls publiziert.
7. Für Anlagegruppen, bei denen grundsätzlich nur ein einziger Anleger zugelassen ist, gelten die Bestimmungen gemäss Art. 19.

Art. 19 Einanleger-Anlagegruppen

1. Einanleger-Anlagegruppen werden auf der Basis einer speziellen Vereinbarung zwischen Einanleger und Stiftung errichtet.
2. Die Errichtung und Ausgestaltung der Einanleger-Anlagegruppen erfolgt in Übereinstimmung mit den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen, den Statuten und dem Stiftungsreglement sowie allfälligen Auflagen der Aufsichtsbehörde. Änderungen der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen, der Statuten und des Stiftungsreglements sowie allfällige Auflagen der Aufsichtsbehörde müssen übernommen werden.
3. Bei den Einanleger-Anlagegruppen beschränkt sich die Ausgabe von Ansprüchen auf den entsprechenden Einanleger. Vorbehalten bleibt Abs. 6.
4. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Abs. 1 und Abs. 2 gelten folgende Grundsätze:
 - a) Der Stiftungsrat beschliesst über die Errichtung von Einanleger-Anlagegruppen.
 - b) Die Anlagerichtlinien werden durch die Geschäftsführung in Absprache mit dem jeweiligen Einanleger festgelegt. Dabei sind die Bestimmungen der ASV zum Anlagevermögen (10. Abschnitt) einzuhalten, **sofern die Aufsichtsbehörde keine Abweichungen zugelassen hat.** Die Anlagerichtlinien sind dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
 - c) Die Gebühren- und Kostenregelung wird für jede Einanleger-Anlagegruppe separat durch die Geschäftsführung in Absprache mit dem jeweiligen Einanleger festgelegt. Es muss sichergestellt werden, dass sämtliche der Stiftung anfallenden Gebühren und Kosten gedeckt sind. Die Gebühren- und Kostenregelung ist dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

d) Jahresrechnungen

Die Stiftung erstellt für jede Einanleger-Anlagegruppe zuhanden des jeweiligen Einanlegers eine separate Jahresrechnung.

Die **GeschäftsführungStiftung** unterbreitet dem Stiftungsrat die einzelnen Jahresrechnungen zu den Einanleger-Anlagegruppen zur Genehmigung.

Im Anhang zur Jahresrechnung der Stiftung werden konsolidierte Angaben zu den Einanleger-Anlagegruppen aufgeführt.

- e) Die Geschäftsführung legt die weiteren Spezifikationen der Einanleger-Anlagegruppe fest, insbesondere:
- Bewertungsfrequenz;
 - Ausschüttungsmodalitäten:
 - Emission und Rücknahme von Ansprüchen, wobei die Regelungen für die Stiftung nicht zu Liquiditätsengpässen führen dürfen;
 - Informations- und Auskunftsrechte;
 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte;
 - Erstellung der Jahresrechnung.
5. Für Einanleger-Anlagegruppen entfällt eine allfällige Prospekt-Pflicht.
6. Der Stiftungsrat kann auf Gesuch des Einanlegers weitere Anleger in einer Einanleger-Anlagegruppe zulassen. Art. 19 findet weiterhin Anwendung.

Art. 20 Offenlegung

Die Stiftung kann die Detailinformationen über die Anleger offenlegen, sofern sie aufgrund eines in- oder ausländischen Gesetzes oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde dazu verpflichtet ist.

Das vorliegende Stiftungsreglement wurde anlässlich der Anlegerversammlung vom ~~18. Februar 2015~~ 19. März 2021 verabschiedet und tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.